# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1023/85 DER KOMMISSION

**vom 22. April 1985**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 7 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 953/85 (4), haben die Mitteilungen über die zur Destillation zu liefernden Mengen, die die Erzeuger und die Mitgliedstaaten zu machen haben, vor bestimmten Terminen zu erfolgen. In diesem ersten Anwendungsjahr der obligatorischen Destillation haben Schwierigkeiten bei der Auslegung der Vorschriften zu einer verspäteten Verteilung der erforderlichen Rundschreiben in den Mitgliedstaaten geführt, so daß die Termine von den der Lieferverpflichtung unterliegenden Erzeugern nicht eingehalten werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist die Verschiebung der betreffenden Termine unerläßlich.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Die der Verpflichtung gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 unterliegenden Erzeuger berechnen ihre in Anwendung der Titel II und III zur Destillation zu liefernden Mengen und teilen das Ergebnis bis zum 30. April 1985 der Interventionsstelle oder jeder anderen zuständigen Stelle des Mitgliedstaats mit, auf dessen Hoheitsgebiet sich ihr Betrieb befindet.

Diese zuständigen Stellen können auch die Berechnung selbst vornehmen und den Erzeugern ihre jeweils zu liefernden Mengen mitteilen. In diesem Fall erfolgen die Mitteilungen bis zum 15. Mai 1985.

(2) Die Mitgliedstaaten fassen die in Anwendung von Absatz 1 erhaltenen Angaben zusammen und teilen der Kommission bis 31. Mai 1985 die zu destillierenden Mengen, aufgegliedert nach den Klassen gemäß Artikel 3, mit."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 102 vom 12. 4. 1985, S. 19.